



Bau- und Zonenordnung

Ergänzung mit neuem Art. 17

Mitwirkungsbericht vom bis

Vorprüfungsbericht vom:

Öffentliche Auflage vom bis

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am:

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

.....

.....

Von der Baudirektion
genehmigt am :

BDV Nr.

Für die Baudirektion:

Bemerkung: Die Änderungen sind rot markiert.

1. Zoneneinteilung

Art. 1: Zonen

Das Gemeindegebiet wird, soweit es nicht kantonalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist, in folgende Zonen eingeteilt.

	Farbe im Zonenplan	Lärmempfindlichkeitsstufe (LSV)
- Kernzone A (KA)	dunkelbraun	III
- Kernzone B (KB)	hellbraun	III
- Zweigeschossige Wohnzone W2	gelb	II
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE)	grau	II
- <i>Erholungszonen</i>	<i>grün</i>	<i>III</i>

5. Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

Art. 16: Massvorschriften

In der Zone OE gelten die kantonalen Massvorschriften. Gegenüber privaten Nachbargrundstücken sind die Grenz- und Gebäudeabstände der betreffenden Zone einzuhalten.

6. Erholungszonen

Art. 17: Erholungszone G (Golf)

Für die Erholungszone G (Golf) besteht eine Gestaltungsplanpflicht. Der Gestaltungsplan muss durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

7. Ergänzende Bauvorschriften

Art. 18: Abstellplätze für Motorfahrzeuge